

für keine sachliche Rechtfertigung erkennbar ist (BFG 22. 6. 2015, RV/7104260/2014).

§ 263. (1) Ist in der Beschwerdeverentscheidung die Bescheidbeschwerde

a) weder als unzulässig oder als nicht rechtzeitig eingebracht zurückzuweisen (§ 260) noch

b) als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 86 a Abs. 1) oder als gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 261) zu erklären,

so ist der angefochtene Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen.

(2) In der Beschwerdeverentscheidung ist auf das Recht zur Stellung eines Vorlageantrages (§ 264) hinzuweisen.

(3) Eine Beschwerdeverentscheidung wirkt wie ein Beschluss (§ 278) bzw. ein Erkenntnis (§ 279) über die Beschwerde.

(4) § 281 gilt sinngemäß für Beschwerdeverentscheidungen; § 281 Abs. 2 allerdings nur, soweit sich aus der in § 278 Abs. 3 oder in § 279 Abs. 3 angeordneten Bindung nicht anderes ergibt.

IdF BGBl I 2013/14

1) Der Spruch der Beschwerdeverentscheidung kann auch formale Erledigungen der Bescheidbeschwerde beinhalten. Solche Formalerledigungen (zB Zurückweisung wegen Unzulässigkeit) sind in § 263 Abs 1 genannt. Ist keine formale Erledigung der Beschwerde vorzunehmen, so ist in der Sache zu entscheiden (vgl ErläutRV 2007 BlgNR 24. GP 18). Die formale Erledigung mit **Beschwerverentscheidung** ist ein **verfahrensrechtlicher Bescheid**. Es handelt sich um eine eigenständige Entscheidung, die nicht über die Sache selbst, sondern nur über das Recht dieser Partei zur Erhebung der Beschwerde, über dessen Zurückgenommenerklärung oder dessen Gegenstandslosigkeit abspricht. Hat die bescheiderlassende Behörde nur diese verfahrensrechtliche Frage mit Beschwerdeverentscheidung erledigt, in der Sache selbst aber keine Entscheidung getroffen, bleibt bei Mehrparteienverfahren die Zuständigkeit zur meritorischen Erledigung der Beschwerden anderer Parteien unberührt und es ist über die zulässigen und nicht als zurückgenommen oder gegenstandslos erklärten Beschwerden mit einer einheitlichen Beschwerdeverentscheidung

scheidung (§ 281) zu entscheiden. In diesem Fall werden von der scheidenderlassenden Abgabenbehörde unterschiedliche Sachen (Verfahrensgegenstände) entschieden (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 64a Rz 13).

2) Hat die Abgabenbehörde die Beschwerde zu Unrecht mit einer formalen Beschwerdeentscheidung erledigt, hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde meritorisch zu erledigen (vgl. BFG 17. 2. 2015, RV/5101670/2014).

3) Die **meritorische Entscheidungsbefugnis** in Beschwerdeentscheidungen umfasst die Abänderung oder die (ersatzlose) Aufhebung des angefochtenen Bescheids sowie die Abweisung der Beschwerde. Eine Abgabenvorschreibung der Abgabenbehörde darf in der Beschwerdeentscheidung erhöht werden, weil kein Verböserungsverbot besteht (vgl. VwGH 15. 3. 2001, 2000/16/0082). Eine Aufhebung als meritorische Beschwerdeerledigung darf aber nur erfolgen, wenn in dieser Sache keine weitere Entscheidung in Betracht kommt (vgl. VwGH 18. 10. 2007, 2006/16/0108). Die Abweisung einer Beschwerde mit Beschwerdeentscheidung bedeutet, dass die mit dem angefochtenen Bescheid erfolgte Abgabenvorschreibung nun auch Inhalt der Beschwerdeentscheidung ist (vgl. VwGH 27. 1. 2012, 2011/17/0086).

4) Der VwGH verlangt in stRsp, dass die nach § 93 Abs 3 lit a erforderliche Begründung eines Bescheids – wozu auch eine Beschwerdeentscheidung zählt – erkennen lassen muss, welcher Sachverhalt der Entscheidung zugrunde gelegt wurde, aus welchen Erwägungen die belangte Behörde zur Einsicht gelangt ist, dass gerade dieser Sachverhalt vorliegt, und aus welchen Gründen die Behörde die Subsumtion des Sachverhalts unter einen bestimmten Tatbestand für zutreffend erachtet (vgl. VwGH 4. 6. 2008, 2003/13/0049 oder VwGH 2. 2. 2010, 2009/15/0209).

5) Der Hinweis auf das Recht zur Stellung eines Vorlageantrags hat sinnvollerweise die Monatsfrist des § 264 Abs 1 und auf die Befugnis nach § 264 Abs 2 anzuführen.

6) Die eine formale Erledigung der Bescheidbeschwerde beinhaltende Beschwerdeentscheidung spricht lediglich über die Zulässigkeit bzw. Rechtzeitigkeit der Beschwerde ab oder erklärt diese als zurückgenommen bzw. gegenstandslos. Diese Beschwerdeentscheidung tritt als eigenständiger verfahrensrechtlicher Rechtsakt neben den angefochtenen Bescheid, ersetzt diesen aber nicht. Die meritorische Beschwerdeentscheidung hingegen tritt an die Stelle des mit Beschwerde angefochtenen Bescheids und ersetzt diesen daher

zur Gänze. Mit ihr werden in einem einheitlichen Verfahren alle Beschwerdeanträge erledigt.

7) Für Beschwerdevereitscheidungen gilt die sinngemäße Anwendbarkeit des die einheitlichen Entscheidungen regelnden § 281 (vgl ErläutRV 2007 BlgNR 24. GP 18).

8) Beschwerdevereitscheidungen sind Bescheide. Sie können daher auch nach § 299 aufgehoben werden. Ein Antrag auf Aufhebung ist nur insoweit zulässig, als (noch) nicht ein Vorlageantrag (§ 264) gestellt wurde. Ein Vorlageantrag löst nämlich die Entscheidungssperre der Abgabenbehörde nach § 300 aus, sodass nach Einbringung eines Vorlageantrags keine Zuständigkeit der Abgabenbehörde zur inhaltlichen Erledigung des Antrags nach § 299 besteht.

Eventualanträge sind jedoch zulässig. Das Wesen eines Eventualantrags liegt darin, dass er unter der aufschiebenden Bedingung gestellt wird, dass der Primär Antrag erfolglos bleibt, sodass der Eventualantrag dann gegenstandslos wird, wenn dem Primär Antrag stattgegeben wurde (vgl VwGH 28. 11. 2007, 2005/15/0134; Ritz, BAO⁵ § 85 Rz 3 mit weiteren Judikaturhinweisen). Somit wäre die Kombination eines Antrags nach § 299 mit einem Vorlageantrag als Eventualantrag zulässig. Bei einer solchen Verfahrensgestaltung hätte die Abgabenbehörde (ungeachtet des § 300) über den Primär Antrag zu erkennen und nur bei dessen Verneinung die Beschwerde (samt Vorlageantrag) dem Verwaltungsgericht vorzulegen.

10. Vorlageantrag

§ 264. (1) Gegen eine Beschwerdevereitscheidung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe (§ 97) der Antrag auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerde durch das Verwaltungsgericht gestellt werden (Vorlageantrag). Der Vorlageantrag hat die Bezeichnung der Beschwerdevereitscheidung zu enthalten.

(2) Zur Einbringung eines Vorlageantrages ist befugt

- a) der Beschwerdeführer, ferner
- b) jeder, dem gegenüber die Beschwerdevereitscheidung wirkt.

(3) Wird ein Vorlageantrag rechtzeitig eingebracht, so gilt die Bescheidbeschwerde von der Einbringung des Antrages an wiederum als unerledigt. Die Wirksamkeit der Beschwerdevereitscheidung wird durch den Vorlageantrag nicht berührt.

Bei Zurücknahme des Antrages gilt die Bescheidbeschwerde wieder als durch die Beschwerdeverentscheidung erledigt; dies gilt, wenn solche Anträge von mehreren hiezu Befugten gestellt wurden, nur für den Fall der Zurücknahme aller dieser Anträge.

(4) Für Vorlageanträge sind sinngemäß anzuwenden:

a) § 93 Abs. 4 und 5 sowie § 245 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 bis 5 (Frist),

b) § 93 Abs. 6 und § 249 Abs. 1 (Einbringung),

c) § 255 (Verzicht),

d) § 256 (Zurücknahme),

e) § 260 Abs. 1 (Unzulässigkeit, nicht fristgerechte Einbringung),

f) § 274 Abs. 3 Z 1 und 2 sowie Abs. 5 (Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung).

(5) Die Zurückweisung nicht zulässiger oder nicht fristgerecht eingebrachter Vorlageanträge obliegt dem Verwaltungsgericht.

IdF BGBl I 2014/105

1) Die nach Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG vorgesehenen Rechtsmittel gegen Bescheide sind Beschwerden an das Verwaltungsgericht. Beim Vorlageantrag handelt es sich um ein in der BAO vorgesehenes (devolutives), ordentliches Rechtsmittel gegen Beschwerdeverentscheidungen. Der **Vorlageantrag** darf sich nur darauf richten, dass die ursprüngliche Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird. Neuerungen (§ 270) im Rahmen des Beschwerdegegenstands sind nicht ausgeschlossen. Eine Ausweitung des Beschwerdegegenstands etwa auf ursprünglich nicht mit Beschwerde angefochtene Bescheide ist unzulässig. Die unrichtige Bezeichnung eines Rechtsmittels allein vermag dessen Unzulässigkeit nicht zu begründen. Für die Beurteilung des Charakters einer Eingabe sind vielmehr ihr wesentlicher Inhalt, der sich aus dem gestellten Antrag erkennen lässt und die Art des in diesem gestellten Begehrens maßgebend (vgl VwGH 30. 6. 2011, 2009/07/0151). Die Zulässigkeit des Rechtsmittels des Vorlageantrags setzt voraus, dass der Antragsteller einen Grund dafür hat, die Beschwerdeverentscheidung zu bekämpfen; dies ist jedoch nicht der Fall, wenn bei antragsbedürftigen Verwaltungsakten dem Parteienantrag ohnehin vollinhaltlich entsprochen wurde (vgl VwGH 22. 6. 2010, 2007/11/0113).

2) Ist aus einem Vorlageantrag nicht ersichtlich, auf welche Beschwerdeverentscheidung er sich bezieht, liegt ein inhaltlicher Mangel iSd § 85 Abs 2 vor. Das Mängelbehebungsverfahren obliegt zwar dem Verwaltungsgericht, allerdings steht diese Zuständigkeit der Verpflichtung der Abgabenbehörde, bei unklaren Eingaben ihren Inhalt zu ermitteln, nicht entgegen. Diese Pflicht ergibt sich auch aus § 265 Abs 1 („[. . .] nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen [. . .]“) (vgl ErläutRV 360 BlgNR 25. GP 23).

3) Die **Befugnis zur Stellung eines Vorlageantrags** hat der Bf und jeder, dem gegenüber die Beschwerdeverentscheidung wirkt. Daher erwirbt durch Beschwerdebeitritt (§ 257) auch der Beigetretene die Befugnis, im Falle einer in der Sache ergangenen Beschwerdeverentscheidung einen Vorlageantrag zu stellen. Wird hingegen die Bescheidbeschwerde formell mit Beschwerdeverentscheidung erledigt, wirkt die Bescheidbeschwerde nur gegen den Bf, sodass der (etwa unzulässigen) Beschwerde der Beigetretene kein Recht zur Stellung eines Vorlageantrags erwirbt. Ihm gegenüber wird in einem eigenen Verfahren über die Beitrittsberechtigung abzusprechen sein.

4) Nur der rechtzeitig eingebrachte Vorlageantrag bewirkt, dass die Beschwerde noch als unerledigt gilt (so auch *Ritz*, BAO⁵ § 264 Rz 3). Ein solcher Vorlageantrag bewirkt aber auch, dass allfällig ändernde oder aufhebende Erledigungen der Abgabenbehörde nichtig sind (§ 300 Abs 1). Nicht rechtzeitig eingebrachte Vorlageanträge haben diese Wirkungen nicht (aM *Ritz*, BAO⁵ § 300 Rz 6). Gleiches muss wohl gelten, wenn der Vorlageantrag von einem Unbefugten eingebracht wird. Wird ein Vorlageantrag mangelhaft eingebracht und der Mangel rechtzeitig behoben, gilt der Vorlageantrag nach § 85 Abs 2 als ursprünglich richtig eingebracht.

5) Die **Beschwerveverentscheidung** bleibt solange im Rechtsbestand, bis das Verwaltungsgericht mit Erkenntnis (§ 279) in der Sache entschieden hat. Auch mit dem Ergehen einer Formalerledigung des Verwaltungsgerichts in Form eines Beschlusses (§ 278) tritt die Beschwerdeverentscheidung außer Kraft (vgl VwGH 13. 9. 1989, 88/13/0245). Aus § 278 Abs 1 lit a und b iVm § 279 Abs 1 Satz 1 folgt, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid wieder in Wirksamkeit tritt, weil die abschließende Beschwerdeerledigung am angefochtenen Bescheid keine inhaltliche Veränderung vornimmt (vgl BFG 18. 9. 2015, RV/7104191/2015). Nur im Falle der Aufhebung und Zurückverweisung ist neben der Aufhebung des angefochtenen Bescheids auch jene der BVE vorgesehen.

6) Im Fall der **Zurücknahme des Vorlageantrags** gilt die Bescheidbeschwerde wieder als durch die Beschwerdeverechtsentscheidung erledigt (vgl für viele BFG 22. 8. 2014, RV/3100541/2013). Durch die Zurücknahme des Vorlageantrags vor der Sachentscheidung des Verwaltungsgerichts verliert dieses die Entscheidungsbefugnis über die Bescheidbeschwerde. Erkennt (erst) das Verwaltungsgericht, dass der Vorlageantrag verspätet oder unzulässig war, ist dies mit Beschluss (§ 278) auszusprechen. Damit wird lediglich klargestellt, dass die Rechtswirkungen des § 264 Abs 3 Satz 1 von vornherein nicht eingetreten sind.

7) Fehlt der Hinweis nach § 263 Abs 2 oder enthält dieser keine Angabe über die Rechtsmittelfrist oder erklärt er zu Unrecht ein Rechtsmittel für unzulässig, wird die Rechtsmittelfrist nach § 93 Abs 4 nicht in Lauf gesetzt. § 93 Abs 5 sagt aus, dass bei Angabe einer kürzeren oder längeren als der gesetzlichen Frist das innerhalb der gesetzlichen oder angegebenen längeren Frist eingebrachte Rechtsmittel als rechtzeitig erhoben gilt. § 245 Abs 1 Satz 2 und Abs 2–5 betreffen die Rechtswirkungen bei Ankündigung einer Begründung, die Verlängerung der Rechtsmittelfrist, die Hemmung der Frist und Rechtswirkungen bei Anträgen auf Verlängerung der Mängelbehebungsfrist.

8) Der **Vorlageantrag** ist bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den angefochtenen **Bescheid** erlassen hat. Die Einbringung beim Verwaltungsgericht ist fristwährend führt jedoch noch nicht zur Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichts. Diese tritt nach § 291 erst mit der Beschwerdevorlage (§ 265 Abs 1) ein.

9) Ebenso wie nach § 274 Abs 3 für Formalerledigungen von Beschwerden soll auch für derartige Erledigungen von Vorlageanträgen von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden können. Dies gilt zufolge § 274 Abs 5 auch dann, wenn die Entscheidung keinem Senat, sondern einem Einzelrichter obliegt (vgl ErläutRV 360 BlgNR 25. GP 23).

10) Für Vorlageanträge gelten die Bestimmungen über die Rechtsfolgen einer unzulässigen oder nicht fristgerechten Einbringung sinngemäß. § 264 Abs 5 stellt klar, dass die sinngemäße Anwendung des § 260 Abs 1 für Vorlageanträge sich nur auf die dort genannten Zurückweisungsgründe, nicht jedoch auf die Worte „mit Beschwerdeverechtsentscheidung“ bezieht. Dies dient der Beseitigung von Rechtsunsicherheit über die Frage, ob die Zurückweisung eines Vorlageantrags nur dem Verwaltungsgericht oder auch der Abgabenbehörde obliegt (vgl ErläutRV 24 BlgNR 25. GP 23). Wurde bereits

eine Beschwerde vorentscheidung erlassen und in Reaktion hierauf ein Vorlageantrag gestellt, kommt die Erlassung einer weiteren Beschwerde vorentscheidung nicht mehr in Betracht. Es kann daher nur das Verwaltungsgericht zur Gegenstandsloserklärung mittels Beschluss zuständig sein. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit dem AbgÄG 2014 Zurückweisung und Gegenstandsloserklärung unterschiedlich regeln wollte, lassen sich weder dem Gesetz noch den Materialien zum AbgÄG 2014 entnehmen (vgl. BFG 10. 3. 2015, RV/7101202/2015).

11. Vorlage der Beschwerde und der Akten

§ 265. (1) Die Abgabenbehörde hat die Bescheidbeschwerde, über die keine Beschwerde vorentscheidung zu erlassen ist oder über die infolge eines Vorlageantrages vom Verwaltungsgericht zu entscheiden ist, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ohne unnötigen Aufschub dem Verwaltungsgericht vorzulegen.

(2) Die Vorlage der Bescheidbeschwerde hat jedenfalls auch die Vorlage von Ablichtungen (Ausdrucken) des angefochtenen Bescheides, der Beschwerde vorentscheidung, des Vorlageantrages und von Beitrittserklärungen zu umfassen.

(3) Der Vorlagebericht hat insbesondere die Darstellung des Sachverhaltes, die Nennung der Beweismittel und eine Stellungnahme der Abgabenbehörde zu enthalten.

(4) Die Abgabenbehörde hat die Parteien (§ 78) vom Zeitpunkt der Vorlage an das Verwaltungsgericht unter Anschluss einer Ausfertigung des Vorlageberichtes zu verständigen.

(5) Partei im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auch die Abgabenbehörde, deren Bescheid mit Bescheidbeschwerde angefochten ist.

(6) Die Abgabenbehörde ist ab der Vorlage der Bescheidbeschwerde verpflichtet, das Verwaltungsgericht über Änderungen aller für die Entscheidung über die Beschwerde bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse unverzüglich zu verständigen. Diese Pflicht besteht ab Verständigen (Abs. 4) auch für den Beschwerdeführer.